

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer

an Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf

gemäß §39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend Biber- Entnahme auf Grundlage von Bescheiden und Verordnung

Seitens des Landes NÖ wurden sowohl regionale Bescheide als auch Einzelbescheide und eine „NÖ Biber-Verordnung“ erstellt, um Biber entnehmen zu können. Derzeit gelten alle drei Rechtsinstrumente in unterschiedlicher Form.

Die Biber-Verordnung, erlassen aufgrund des § 20 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, erlaubt die Entfernung von Biber-Dämmen und auch das fangen und töten, mittels Fallen und unmittelbar.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wie rechtfertigt das Land NÖ den Erlass der Biber-VO ohne Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen durch eine Behörde?
2. Wie wird bei der Umsetzung der VO gewährleistet, dass eine Alternativenprüfung stattfindet und das gelindeste Mittel zur Anwendung kommt?
3. Wie garantiert das Land NÖ, dass der Biber in der kontinentalen biogeografischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt, da im Rahmen der VO ist keine Höchstzahl für Entnahmen vorgegeben ist?
4. Wie werden die Eingriffsbereiche im Rahmen der VO genau verortet z.B. „Bereich von Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken“?
5. Wie viele Biber werden derzeit aus den Gewässern Niederösterreichs entnommen? Wie ist die Entwicklung und der Trend bei den Entnahmezahlen seit 2010?
 - o Was sind die jeweiligen Anteile an den Gesamtzahlen von Biber-Entnahmen, die anhand
 - § von Regionalbescheiden,
 - § von Einzelbescheiden,
 - § durch die NÖ Biber-Verordnung,entnommen werden?
6. Wie erfolgt ein Monitoring der Biberbestände in NÖ, um über
 - o den Bestand in NÖ,
 - o den Bestand in den einzelnen Natura 2000 Gebieten,
 - o Abgänge aus der Biberpopulation aufgrund von unbeabsichtigter Tötung (Totfund-Monitoring gem. Art. 12 (4) FFH-RL)
 - o Abgänge aus der Biberpopulation aufgrund von genehmigten Tötungen Aussagen treffen zu können?

7. Welche Form der Qualitätssicherung gibt es bei der Überwachung der einzelnen Berichtslegungen durch Bescheidwerber seitens der Behörde, z.B. um die richtige Anzahl der tatsächlich getöteten Individuen zu gewährleisten?
8. Wie wird im Fall der „unmittelbaren Tötung“ gewährleistet, dass dem Tierschutzgesetz entsprochen wird?